

Auskunft erteilt
Herr Knab

Zimmer
E2.110

Telefon
02581 53-6610

Fax
02581 53-96610

E-Mail
Norbert.Knab@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6
Postfach
44025 Dortmund

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
65.02.2.11-188-1-1	17.01.2017	66.30.19	02.2017

Antrag der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) im Auftrag der Mobil Erdgas – Erdöl GmbH Hamburg auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken in dem Feld „Nordrhein-Westfalen Nord“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Firma hat bei Ihnen einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß den §§ 6 ff. Bundesberggesetz (BBergG) vorgelegt.

Mit Ihrem Schreiben vom 17.01.2017 haben Sie mir die Gelegenheit für eine Stellungnahme zur beantragten Erlaubnis-Verlängerung gegeben.

Das beantragte Aufsuchungsfeld "Nordrhein-Westfalen Nord" liegt u. A. im Kreis Warendorf. Ca. 25-30 % der Fläche des Kreises Warendorf liegen in diesem Aufsuchungsfeld. Die bestehende Erlaubnis ist auf Antrag der EMPG teilweise aufgehoben worden. Jedoch spricht die EMPG in Ihrem Antrag weiterhin „von Maßnahmen zur Aufsuchung von unkonventionellem Kohleflözgas“.

Die EMPG beabsichtigt die Möglichkeiten der Gewinnung des Methangases, das an die Kohleflöze gebunden ist (CBM-Gas), zu untersuchen. Dabei soll insbesondere die Möglichkeit zur Gewinnung von Flözgas ohne Einsatz hydraulischer Bohrlochstimulation (Fracking-Technologie) untersucht werden.

Da noch eine Vielzahl offener Fragen zu den Auswirkungen der Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas und insbesondere des Hydraulic Fracturing-Verfahrens auf die Umwelt und insbesondere auf das Grundwasser existieren, hat das Land NRW, vertreten durch das Umwelt- und das Wirtschaftsministerium, ein Gutachten zur Klärung der o.a. Fragestellungen erstellen

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC:GENODEM1LPS

lassen (Sept. 2012). Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Risikoanalyse... aufgrund von Informations- und Wissensdefiziten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Die Risiken insbesondere für das Schutzgut Wasser, die bei der Fracking-Technologie existieren, sind jedoch meines Erachtens auch bei einer Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ohne Fracking zum Teil vorhanden:

- Bohrungen erfordern i. d. R. den Einsatz von Chemikalien, die als wassergefährdend eingestuft werden; so z. B. Polyacrylamide und Carboxy-Methyl-Cellulose, die oft als Bohrspülungszusätze eingesetzt werden und in die WGK 1 oder 2 eingestuft werden (WGK = Wassergefährdungsklasse). Schon beim Umgang mit diesen Stoffen an der Erdoberfläche (Transport, Lagerung etc.) besteht das Risiko eines Eintrags in das Grundwasser.
- Das Formations-/Lagerstättenwasser muss abgepumpt werden, um dadurch den Lagerstätten- druck soweit zu vermindern, dass das Gas aus der Kohle entweicht. Das Formationswasser weist standortspezifisch ein erhebliches Gefährdungspotenzial auf. Neben einem hohen Salz- gehalt weisen Formationswässer erhöhte Konzentrationen an natürlich auftretenden radioakti- vem Material, anderen Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen auf. Für NRW liegen bisher keine Konzepte für die sichere Entsorgung der Lagerstättenwässer vor (vgl. NRW-Gutachten zum Fracking; Sept. 2012).
- Die Zementation von Bohrungen, die u. A. erforderlich ist, um die Bohrung in Grundwasserlei- tern abzudichten, birgt gewisse Risiken hinsichtlich der Qualitätsüberwachung und der Zement- alterung. Schwächen der Zementation, die hinsichtlich der langzeitlichen Barriere-Integrität exis- tieren, sind bekannt. Die Zementation kann z. B. bei einem unsachgemäßen Ausbau und durch Korrosionsprozesse versagen. Der Stand der Technik muss daher optimiert werden (vgl. NRW- Gutachten zum Fracking; Sept. 2012).
- Über tiefgreifende Störungen/Störungszonen, die durchgängig aus dem Bereich der Lagerstätte bis in die nutzbaren Grundwasservorkommen reichen und eine entsprechende Durchlässigkeit aufweisen, besteht die Möglichkeit einer Kontamination des Grundwassers durch Formations- wässer bzw. Bohrspülungsflüssigkeiten (s. o.).

Viele Bewohner des Kreises Warendorf sind bei der Trinkwasserversorgung auf ihre Hausbrunnen und damit auf möglichst unbeeinflusstes Wasser zur Trinkwassergewinnung angewiesen. Sie ha- ben im Außenbereich zumeist keine Möglichkeit des Anschlusses an einen zentralen Trinkwasser- anschluss. Im Kreis Warendorf sind rund 6.300 Hausbrunnen registriert (in 2017). Dieser Trinkwas- sergewinnung und der vorsorgende Schutz der Ressource Grundwasser muss meines Erachtens Vorrang vor einer Gewinnung von fossilen und somit endlichen Rohstoffen eingeräumt werden.

Da es sich bei der Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellem Erdgas um eine raumbe- deutsame Planung bzw. ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, muss die Landes- bzw. die Re- gionalplanung beachtet werden:

So enthält der Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie (Stand: 16.02.2016) folgen- des Ziel 12: Eine Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Landschaft durch die Nutzung unkonven- tioneller Gasvorkommen ist auszuschließen.

Dies gilt besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden.

Bei der Abwägung zwischen dem Interesse an der Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen und den zuvor genannten Raumfunktionen muss daher für den beantragten Raum für die Vielzahl der gefährdeten Schutzgüter deren Schutz überwiegen.

Das aktuell beschlossene neue Landesentwicklungsprogramm (LEP) schließt darüber hinaus lan- desweit Frackingvorhaben in unkonventionellen Lagerstätten aus.

Daher ist der Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis zur gewerblichen Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen abzulehnen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Stellungnahme erfolgt zur Fristwahrung vorbehaltlich des Beschlusses des Kreisausschusses des Kreises Warendorf am 17.03.2017.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke